

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. März 2014

38. Jahrgang / Nr. 9

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

65. Bekanntmachung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Köhlen und Großenhain nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - Information der Öffentlichkeit nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

66. Einhundertdritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "Diekstücken"

67. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014
68. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
69. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 19. Februar 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

65.

BEKANNTMACHUNG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Köhlen und Großenhain nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - Information der Öffentlichkeit nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) -

Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven Az. ImG 30/2012.

Die Firma Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Windenergieanlagen beantragt. Die Genehmigung für die 17 Windenergieanlagen wird an folgenden Standorten beantragt in der Gemarkung Köhlen, Flur 6 Flurstücke 121/38 und 209/39, Flur 14 Flurstücke 22/2, 25, 34 und 33, Flur 15 Flurstücke 6/1, 14, 18/1, 28, 23 und 29/1, Flur 16 Flurstücke 11/1, 14, 19 und 11/2 und in der Gemarkung Großenhain, Flur 6 Flurstücke 38/5, 12/2, 6 und 7.

Die Antragsunterlagen lagen vom 12. August 2013 bis einschließlich 11. September 2013 zur Einsicht aus. Einwendungen konnten vom 12. August 2013 bis einschließlich 25. September 2013 schriftlich erhoben werden. Die öffentliche Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgte am 21. Oktober 2013.

Nach der Auslegung der Antragsunterlagen und der Erörterung der Einwendungen sind beim Landkreis Cuxhaven bislang folgende Unterlagen eingegangen:

- eine überarbeitete Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- eine überarbeitete Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- ein überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Vermeidungsmaßnahmen für Baumaßnahmen während der Brutzeit - Ergänzungspapier zum LBP und zur saP zum Windpark Köhlen
- Rotorschattenwurf-Regelung

Die nachgereichten Unterlagen werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) wie folgt zugänglich

lich gemacht: Sie sind im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de über den Pfad „Verwaltung & Veröffentlichungen /Bekanntmachungen“ einsehbar. Zur Orientierung wird auch die Projektbeschreibung des Vorhabens mit eingestellt. Darüber hinaus wird auf Antrag beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven Zugang zu den o.g. Informationen gewährt. Sollten weitere Unterlagen beim Landkreis Cuxhaven eingehen, werden diese ebenfalls nach dem NUIG zugänglich gemacht.

Diese Information der Öffentlichkeit nach NUIG stellt keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dar, sie eröffnet auch keine neue Einwendungsfrist.

Cuxhaven, den 13. März 2014

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

66.

EINHUNDERTDRITTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "Diekstücken"

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit Erlass vom 28. Februar 2014 (Az.: 502.4-LG-21101-2-5/13-352011-103/662-(Cux-103)) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 29. Oktober 2013 beschlossene Einhundertdritte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

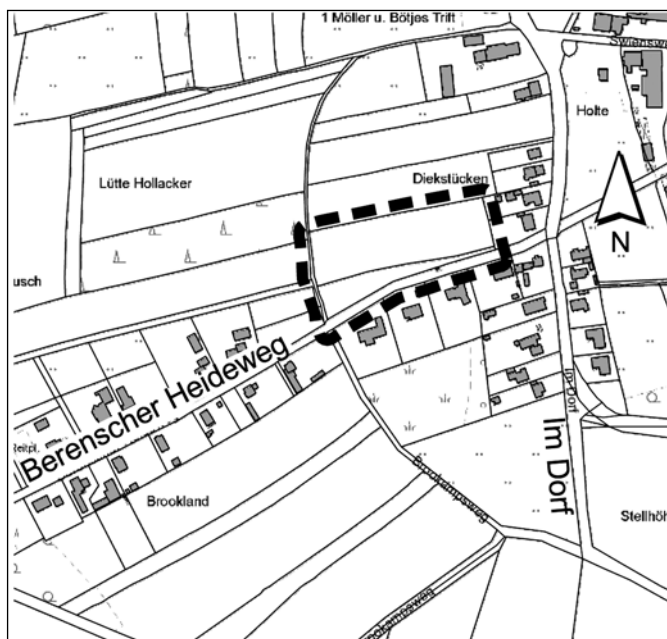
Planbereichsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Holte-Spangens. Es umfasst im Süden ein Teilstück des Berenscher Heidewegs und erstreckt sich nach Norden über die anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, die von einer Wallhecke eingefasst sind.

Im Westen reicht das Plangebiet bis an das Baugebiet Lütte Hollacker heran.

Im Osten begrenzen die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauungen an der Straße Im Dorf das Plangebiet.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 03. März 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 13.3.2014 S. 67 -

67.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 15.233.000 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 15.233.000 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.253.300 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 13.546.400 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 4.422.700 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 6.595.400 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.172.700 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 470.100 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.172.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.256.600 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 46,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln festgesetzt.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Otterndorf, den 17. Dezember 2013

(L.S.)

Samtgemeinde Land Hadeln
Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 3. März 2014 unter dem Aktenzeichen 15 2 11 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. bis 25. März 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, öffentlich aus.

Otterndorf, den 13. März 2014

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte

68.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
im Haushaltsjahr 2013

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.906.600	3.725.500	22.100	11.610.000
ordentl. Aufwendungen	10.622.800	99.000	9.500	10.712.300
außerordentliche Erträge	5.000	0	0	5.000
außerordentl. Aufwendg.	5.000	0	0	5.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.741.800	3.725.500	22.100	32.445.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.368.700	99.000	9.500	10.458.200
Einzahlungen für Investitionen	506.300	226.900	0	733.200
Auszahlungen für Investitionen	1.768.500	456.900	21.000	2.204.400
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.262.200	209.000	0	1.471.200
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	437.800	0	0	437.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.510.300	4.154.700	22.100	34.649.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.575.000	555.900	30.500	13.100.400

im Haushaltsjahr 2014

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.307.600	0	0	8.307.600
ordentl. Aufwendungen	10.488.300	111.100	0	10.599.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.035.300	0	0	8.035.300
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.925.800	111.100	0	10.036.900
Einzahlungen für Investitionen	112.600	0	0	112.600
Auszahlungen für Investitionen	1.056.000	0	0	1.056.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	943.400	0	0	943.400
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	477.900	0	0	477.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.091.300	0	0	9.091.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.459.700	111.100	0	11.570.800

§ 1a

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

Wirtschaftsplan 2014

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Im Erfolgsplan mit				
ordentliche Erträge	1.705.850	206.250		1.912.100
ordentliche Aufwendg.	2.442.250	288.350		2.730.600
Im Vermögensplan mit				
Einnahmen	932.400	1.076.100		2.008.500
Ausgaben	932.400	1.076.100		2.008.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2013 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.262.200 € um 209.000 € erhöht und damit auf 1.471.200 € neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 69.000 € um 1.043.000 € erhöht und damit 1.112.000 € festgesetzt.

§§ 3 u. 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Kurverwaltung Land Wursten in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Dorum, den 16. Dezember 2013

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Land Wursten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. März 2014 unter dem Aktenzeichen 15 01 12 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. März 2014 bis 25. März 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 13. März 2014

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

69.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 19. Februar 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 folgende Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Hagen im Bremischen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Absatz 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 3.155,00 € je Einstellplatz und
 2. für die Zone II auf 2.780,00 € je Einstellplatz
- festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

(1) Die Zone I umfasst die Ortschaft Hagen. Die Zone I ergibt sich aus dem anliegenden Ortsplan (S. 71), wobei die als Grenze dieser Zone markierten Straßen beiderseits eingeschlossen sind.

(2) Die Zone II umfasst das übrige Gemeindegebiet.

§ 3

Ablösungspflichtige

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 56 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird durch die Gemeinde Hagen im Bremischen festgesetzt.

§ 5

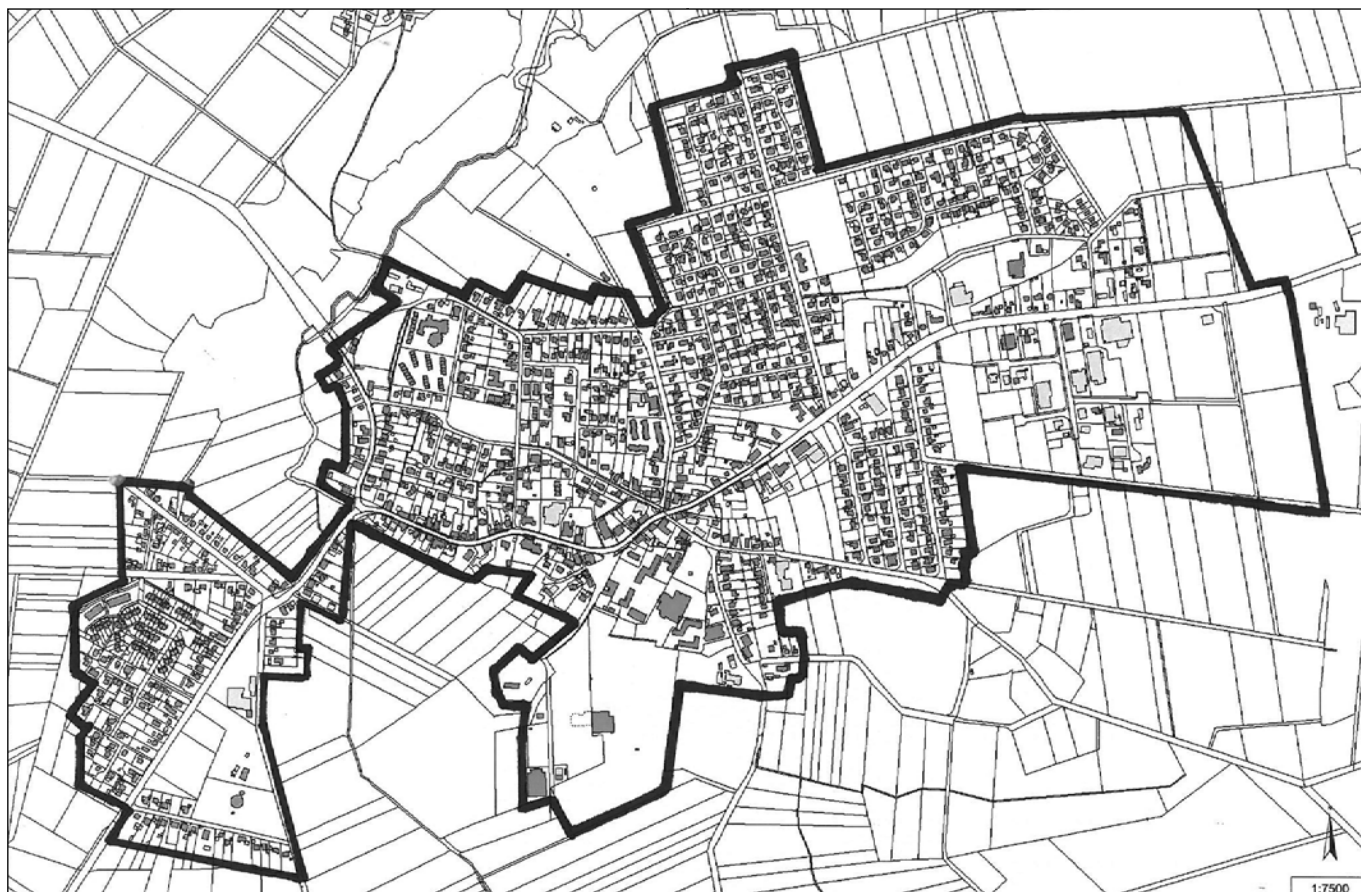
Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen über den Ausgleichsbetrag der nicht herzustellenden Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20. Juni 1996 außer Kraft.



Hagen, den 19. Februar 2014
(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
